

27.06.94**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A - U**zu **Punkt** der 672. Sitzung des Bundesrates am 08. Juli 1994

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die JagdzeitenDer **federführende Agrarausschuß (A)** undder **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

**A
U****1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)**

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 1 Nr. 3 die Wörter

"Böcke vom 1. Mai bis 15. Oktober"

durch die Wörter

"Böcke vom 1. Mai bis 31. Dezember"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungsverordnung geht auf eine Entschließung des Bundesrates vom 24. September 1993 (Drucksache Nr. 487/93 (Beschluß)) zurück.

Jedoch hat die Bundesregierung es unterlassen, Punkt 2 der Entschließung umzusetzen, nach dem das Ende der Jagdzeit für Rehböcke auf den 31. Dezember festgelegt werden sollte.

Der Bundesrat hat seinerzeit zur Begründung ausgeführt, daß "...die Verlängerung der Bockjagdzeit bis 31. Dezember eine wichtige Voraussetzung für die effiziente Durchführung der herbstlichen Treibjagden in Form von Drückjagden auf Rehwild ist. Die versehentliche Erlegung eines Rehbockes muß nicht mehr als Schonzeitvergehen gehandelt werden. Außerdem wird der permanente Jagddruck durch die Einzeljagd deutlich gemindert.

Die bisherige Begrenzung der Jagdzeit für Rehböcke bis 15. Oktober ist stark an der Trophäenjagd ausgerichtet. Darüber hinaus bestehen keine ökologischen oder wildbiologischen Gründe, die Jagdzeit auf Rehböcke bereits am 15. Oktober enden zu lassen.

Ausgeliefert am**28. JUNI 1994**

(noch Ziff. 1)

Deshalb haben frühere, durch das Reichsjagdgesetz von 1934 abgelöste Ländergesetze die Jagd auf Rehböcke im allgemeinen im Herbst und frühen Winter zugelassen. So endet beispielsweise die Rehbockjagd im Badischen Jagdgesetz von 1927 am 15. Dezember und im Württembergischen Jagdgesetz von 1910 am 31. Dezember."

(nur U)

Den Ländern bleibt es außerdem unbenommen, von der Ermächtigung nach § 22 Abs. 1 BJagdG Gebrauch zu machen und die Jagdzeiten landesweit abzukürzen. Umgekehrt können jedoch die Schonzeiten nur für bestimmte Gebiete (Teile des Landes) oder für einzelne Jagdbezirke und aus besonderen Gründen aufgehoben werden. Eine Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke in der Bundesjagdzeitenverordnung würde den Ländern somit mehr Spielraum für eine eigenverantwortliche, an die landesspezifischen Verhältnisse angepaßte Gestaltung der Rehbock-Jagdzeit einräumen.

Diese Gründe gelten fort. Die Jagdzeit für Rehböcke ist daher auf den 31. Dezember zu verlegen.

U

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 1 Nr. 22)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Jagd ist kein Mittel, um Schäden durch Gänse zu reduzieren oder zu minimieren. Im Gegenteil: die Jagd führt zu starken Störungen der Vögel, die dadurch, d.h. bedingt durch den erhöhten Energiebedarf, letztendlich mehr Futter aufnehmen müssen.

Außerdem sind die Gänse oft vergesellschaftet mit besonders geschützten bzw. vom Aussterben bedrohten Arten wie Kranich, Sing- und Zwergschwan. Die Bejagung der Gänse würde sich auch negativ auf diese Arten auswirken.

Durch die Art der Bejagung mit Schrotschüssen in die meist großen Schwärme hinein kommt es zu zahlreichen angeschossenen Tieren, die dadurch erheblich leiden.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Ausdehnung der Jagdzeit für Gänse abzulehnen.

U

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 Abs. 1 Nr. 22)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Jagd ist kein Mittel, um Schäden durch Gänse zu reduzieren oder zu minimieren. Im Gegenteil: die Jagd führt zu starken Störungen der Vögel, die dadurch, d.h. bedingt durch den erhöhten Energiebedarf, letztendlich mehr Futter aufnehmen müssen.

Außerdem sind die Gänse oft vergesellschaftet mit besonders geschützten bzw. vom Aussterben bedrohten Arten wie Kranich, Sing- und Zwergschwan. Die Bejagung der Gänse würde sich auch negativ auf diese Arten auswirken.

Durch die Art der Bejagung mit Schrotschüssen in die meist großen Schwärme hinein kommt es zu zahlreichen angeschossenen Tieren, die dadurch erheblich leiden.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Ausdehnung der Jagdzeit für Gänse abzulehnen.